

# STATUTEN

des Vereines

## Sport- und Kulturverein Sparkasse Korneuburg

### § 1

#### Name, Sitz des Vereines und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „**Sport- und Kulturverein Sparkasse Korneuburg**“, im geschäftlichen Verkehr kurz als „**SK Sparkasse Korneuburg**“ bezeichnet, und hat seinen Sitz in **A-2100 Korneuburg** (Niederösterreich).
2. Der Verein übt seine Tätigkeit nicht nur in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet aus. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf benachbarte Länder Österreichs, wie insbesondere auf die Länder Tschechien und Slowakei. Die Gründung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
3. Der Verein ist jeweils ordentliches Mitglied des Niederösterreichischen Fußball Verbandes („NÖFV“) und des Niederösterreichischen Tennis Verbandes („NÖTV“) und als solches verpflichtet, die Statuten, Regularien und Beschlüsse der beiden Fachverbände, des NÖFV, des NÖTV aber auch der jeweiligen, österreichischen Dachverbände, dem Österreichischen Fußball Bund („ÖFB“) und dem Österreichischen Tennis Verband („ÖTV“) einzuhalten. Überdies ist der Verein bestrebt, auch eine ordentliche Mitgliedschaft in der Österreichischen Kulturvereinigung („ÖKV“)

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (i) die Sicherung, Entwicklung und Förderung des ideellen und dinglichen Kultur-Erbes in der Region Korneuburg, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kunst und Musik aber auch (ii) die allgemeine wie besondere Förderung und Entwicklung des Fußball- und Tennissportes und damit zusammenhängender weiterer Sportaktivitäten, wie Kraft- und Ausdauersport oder Mentaltraining und Coaching; dies unter Ausschluss allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einfluss.

Dabei stehen die regionale Pflege und Erhaltung Kunstschaffender und deren kultureller Werte auch jener in den Bereichen Fußball- und Tennissport in Niederösterreich unter Beachtung der nationalen und internationalen Regelwerke, wie insbesondere der Wettbewerbsbestimmungen sowie dem Fair Play Gedanken im besonderen Fokus des Vereines.

Des Weiteren bezweckt der Verein eine kulturelle wie auch sportspezifische Ausbildung, Schulung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen, dies jedoch nicht nur aber vorrangig aus dem österreichischen Bundesgebiet und seiner unmittelbaren Nachbarländer der europäischen Union.

### **§ 3 Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:

A.) Organisation, Erarbeitung und Durchführung von

- sportlichen, insbesondere fußball- und tennisspezifischen, Veranstaltungen durch Teilnahme mit entsprechenden Nachwuchs- und/oder Erwachsenenteams an nationalen und internationalen Bewerben;
- Kunst und Kulturevents, insbesondere Konzerte, Lesungen, Vernissagen, aber auch von Besuchen nationaler und internationaler Ausstellungen, Diskussionsrunden etc.
- Turnieren; Trainingslagern sowie freundschaftlichen Vergleichswettkämpfe und allenfalls damit verbundener Reiseaktivitäten
- sonstigen Veranstaltungen rund um den Fußball- und Tennissport;
- Ausbildungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen für Kulturinteressierte aber auch für Sportlerinnen und Sportlern unterschiedlichster Alterskategorien
- Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, periodischen Druckwerken, wie Newsletter, Fanpost, Jahrbücher usw.

B.) Pflege und Erhalt der Mitgliedschaften im Niederösterreichischen Fußball Verband („NÖFV“), im Niederösterreichischen Tennis Verband („NÖTV“) sowie zukünftig auch den Erwerb einer Mitgliedschaft in der Österreichischen Kulturvereinigung („ÖKV“) oder den Erwerb einer Mitgliedschaft im Profifußball, nämlich in der Österreichischen Fußball Bundesliga („ÖFBL“).

2. Die Aufbringung der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Vereinsgebühren, wie z.B. Ausbildungskostenbeitrag;
- Förderungen von der Europäischen Union, vom Bund, von den Länder oder den Gemeinden;
- Spenden, Zuwendungen und andere Erträge aus Sport- und Kulturveranstaltungen;
- Reinerlöse aus Veranstaltungen von den drei Vereinssektionen „Kultur, Fußball und „Tennis“ sowie Vermarktung der damit verbundenen Rechte, z.B. durch Sponsoringvereinbarungen etc.;
- Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen Fundraisingveranstaltungen,

- Zuwendungen aus zentralen Vermarktungserträgen, Vermarktungserlöse aus Druckwerken, Homepage und sonstiger sozialer Netzwerke, wie Facebook u.Ä.
  - Erträge aus Beteiligungen an juristischen Personen, wie z.B. an Kapitalgesellschaften;
  - Erträge aus der Vermögensverwaltung, z.B. Kapitalerträge und/oder Erträge aus Vermietung und Verpachtung.
3. Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich grundsätzlich in (a) **Stammmitglieder**, (b) **Funktionsmitglieder**, (c) **Ordentliche Mitglieder** und (d) **Ehrenmitglieder**.

a.) **Stammmitglieder:**

Stammmitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittels einer gesonderten Vereinbarung sich bereit erklären, einen erhöhten jährlichen Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeitrag an den Verein von zumindest EUR 5.000,00 bezahlen.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und (bei natürlichen Personen) das passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nützen und an allen sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

b.) **Funktionsmitglieder:**

Funktionsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die bereits das 18 Lebensjahr vollendet haben. Funktionsmitglieder sind alle Personen des Vereines, die von der Generalversammlung mit der Übernahme von Organfunktionen im Leitungsorgan oder als Rechnungsprüfer im Rahmen einer Wahl hierzu betraut oder in den Vorstand kooptiert wurden. Die Erlangung einer Funktionsmitgliedschaft bedarf zur ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen, betroffenen Person.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nützen und an allen sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Funktionsmitglieder sind für die Dauer ihrer Funktionsausübung von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

c.) **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder können nur physische (natürliche) Personen sein. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind all jene natürlichen Personen, die weder bereits eine Stammmitgliedschaft noch eine Funktionsmitgliedschaft begründet haben noch Ehrenmitglieder des Vereines sind.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres können nur dann als Ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn entweder ein gesetzlicher Vertreter bereits eine Mitgliedschaft im Verein hat oder der Vorstand dies auf Antrag des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ausdrücklich beschließt. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und allenfalls sonstiger Vereinsgebühren, wie z.B. Ausbildungskostenbeitrag, verpflichtet.

Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an kulturellen wie auch sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern im Folgenden nicht etwas Gegenteiliges gilt. Ordentliche Mitglieder haben zwar ein Teilnahmerecht jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie sind zur Erlangung einer Funktionsmitgliedschaft passiv wahlberechtigt, wenn Sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet und ihren vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bis zu einer möglichen Wahl zur Gänze bezahlt haben.

d.) **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Funktionsmitglieder, ausgenommen ein passives Wahlrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Mit der Wahl zum Ehrenmitglied des Vereines kann der Vorstand diesem Ehrenmitglied zusätzlich die Funktionsbezeichnung „**Ehrenpräsident**“ verleihen. Das zum **Ehrenpräsidenten** ernannte Ehrenmitglied hat allerdings keine Vertretungsberechtigungen, sondern rein repräsentative Aufgaben des Vereines.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann nur werden, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat.
2. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstandes (oder an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erklären.

3. Über die Aufnahme von Stammmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3, über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von Stammmitgliedern kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen abgelehnt werden, bei Ordentlichen Mitgliedern kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Ein Stammmitglied, dessen Aufnahme der Vorstand abgelehnt hat, hat das Recht gegen diese Beschlussfassung binnen 2 Wochen nach Zustellung der begründeten Entscheidung des Vorstandes, eine Beschwerde an die Generalversammlung des Vereines zu erheben. Diese hat nach Eingang der Beschwerde binnen einer Frist von 4 Wochen über die Aufnahme als Stammmitglied vereinsintern endgültig zu entscheiden.
5. Bei Spielern, die im Verein angemeldet bzw. vom jeweils zuständigen Dachverband (NÖFV, NÖTV, ÖFB oder ÖTV) für den Verein registriert werden, ersetzt die diesbezüglich notwendige (Online-)Anmeldung den zuvor genannten Mitgliedsantrag.

## § 6

### Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats, sofern zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.
2. Bei Anmeldungen/Registrierungen von Sportlern beginnt deren Mitgliedschaft am Tag der Erteilung der Spielberechtigung für den Verein durch die dafür zuständigen Fach- bzw. Dachverbände.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch **freiwilligen Austritt** und durch **Ausschluss**.
4. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Vereinsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitglieds- und/oder sonstiger Vereinsgebühren sind bis spätestens Ende des Monats nach Zugang der Austrittserklärung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, vom jeweils betroffenen Mitglied, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zuzüglich allfälliger Kosten für die erforderlichen Betreibungsmaßnahmen zu verlangen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren bleibt hiervon unberührt.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Neben dem Vereinsausschluss hat der Vorstand auch das Recht, gegen Mitglieder weitere dem Vereinszusammenleben dienliche Sanktionen, wie z.B. den dauerhaften oder vorübergehenden Entzug einer Spielberechtigung oder Trainingserlaubnis und/oder Wettbewerbsspielen zu verhängen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.
7. Gegen alle diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen.
8. Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung ist endgültig.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 7 und Abs. 8 sind in diesem Falle sinngemäß anzuwenden

## **§ 7**

### **Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und sonstige Vereinsgebühren**

1. Die Höhe der jährlichen Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren für Stammmitglieder und Ordentliche Mitglieder werden für jedes Vereinsjahr vom Leitungsorgan (Vorstand) auf Basis der in der Generalversammlung beschlossenen Rahmenvorgaben festgesetzt. Das Leitungsorgan (Vorstand) ist nur berechtigt, die Mitgliedsbeiträge und/oder sonstige Vereinsgebühren für Ordentliche Vereinsmitglieder in begründeten Fällen herabzusetzen oder Ratenzahlungen zu gewähren.
2. Unterjährige Änderungen von bereits beschlossenen Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträgen für Stammmitglieder dürfen vom Leitungsorgan ohne vorheriger Beschlussfassung durch die Generalversammlung nicht vorgenommen werden.

**§ 8****Rechte & Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der jeweils vom Vorstand erlassenen Regelungen zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Stammmitgliedern, den Funktions- und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den natürlichen Mitgliedern ab einem Alter von 18 Jahren zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeitrag und/oder sonstiger Vereinsgebühren vollständig bezahlt haben.
3. Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und die Mittelverwendung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder zumindest die Hälfte aller Stammmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Alle Mitglieder, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit sind, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren in der vom Vorstand jeweils beschlossenen und vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.

Bis zur vollständigen Bezahlung des jeweils vorgeschriebenen Beitrages ist das betroffene Mitglied von einer Teilnahme in einer Generalversammlung ausgeschlossen. Funktions- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a.) die **Generalversammlung**,
- b.) der **Vorstand**,
- c.) die **Rechnungsprüfer** und
- d.) das vereinsinterne **Schiedsgericht**.

## § 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Generalversammlung** findet **alle vier Jahre** statt.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz, VerG),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen **vier Wochen** statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich entweder postalisch mittels einer Briefsendung oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage einzuladen.
4. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellen Kurator (Abs. 2 lit e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **5 Tage** vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei jeder Generalversammlung sind nur die Mitglieder teilnahmeberechtigt, die bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung nachweislich ihren vorgeschriebenen

Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeitrag und/oder sonstiger Vereinsgebühren voll einbezahlt haben.

7. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Stammmitglieder, die Funktions- und Ehrenmitglieder. Jedes Funktions- und Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stammmitglieder haben pro einem voll eingezahlten Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeitrag in Höhe von EUR 5.000,00 fünf Stimmen in der jeweiligen Generalversammlung. Sollte eine natürliche Person sowohl Stammmitglied und zugleich auch ein Funktionsmitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines sein, so ist seine Stimmrechtsausübung nur als Stammmitglied, nicht aber zugleich noch als Funktions- oder Ehrenmitglied möglich („Verbot der Mehrfachstimmrechtsausübung“ durch ein und dieselbe Person).
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen als Stammmitglieder werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch den jeweils im Firmenbuch eingetragenen Vertreter, z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer, in der Generalversammlung mit Sitz und Stimmen vertreten.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes („Präsident“) oder sein Stellvertreter („Vize-Präsident“) oder ein vom Vorstand ermächtigter Dritter, der nicht Mitglied des Vereines sein muss.

## § 11

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (oder einer Bilanz) samt einer Vermögensübersicht (gem. § 11a VereinsG);
- c. Beschlussfassung der Rahmenbedingungen für die vom Vorstand jährlich zu beschließenden Höhe der Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren für Stammmitglieder sowie für Ordentliche Mitglieder;
- d. Genehmigung einer allenfalls vom Vorstand erlassenden Geschäfts- und/oder Disziplinarordnung

- e. Beschlussfassung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Neugründung einer weiteren Sektion oder die vorzeitige Beendigung einer der bestehenden Sektionen (derzeit Kultur, Fußball und Tennis);
- f. Beschlussfassung über Beschwerden von antragstellenden Stammmitgliedern, deren Mitgliedsaufnahme vom Vorstand (mit Begründung) versagt wurde;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge;
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- j. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines (§ 6 VerG) und besteht aus mindestens **zwei** und höchstens **sieben** Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt mit Ordentlicher Stimmenmehrheit auf Basis der Ergebnisse des Wahlausschusses bzw. der erfolgten Wahlen in der Generalversammlung **einen Vorsitzenden** und **mindestens einen Stellvertreter**. Der gewählte Vorsitzende des Vorstands, trägt die im Vereinsregister einzutragende Funktionsbezeichnung „**Präsident**“ und sein Stellvertreter die Funktionsbezeichnung „**Vize-Präsident**“. Werden zwei oder mehr Stellvertreter gewählt, so ist deren Funktionsbezeichnung nach der intern festgelegten tatsächlichen Reihenfolge ihrer Stellvertretung mit dem Zusatz 1., 2. ff Vize-Präsident zu bezeichnen. Alle übrigen gewählten Mitglieder sind „einfache“ **Vorstandsmitglieder**.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von **vier Jahren** bestellt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Jede Funktion im Vorstand muss höchstpersönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle von einem Vize-Präsidenten schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so hat der Präsident jedenfalls dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder mit einem gemeinsamen, schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Vorstandssitzung hat dann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen zu werden.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Einberufung erfolgen, so hat jeder der antragstellenden Vorstandsmitglieder das Recht, die Einberufung der Vorstandssitzung selbst vorzunehmen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vize-Präsidenten, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Präsident oder der Vize-Präsident seine/ihre Funktion zurückgelegt hat/haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig ist/sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Rechtsgültige Beschlussfassungen können in diesem Falle nur mit Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erfolgen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle verbleibenden Vorstandsmitglieder, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Rechnungsprüfer zu richten.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

10. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Vorstandsmitglieder im Verein verbleiben. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein oder kein Vorstandsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei

der Vereinsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Vorstandsmitglieder wirksam.

## § 13

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem **Vorstand** obliegt die **Leitung des Vereines**, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
  - a) die Vertretung des Vereines nach außen,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
  - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
  - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten;
  - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - g) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein, insbesondere bei Installierung einer Geschäftsführung (siehe nachfolgendem Absatz 3.);
  - h) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
  - i) Wahrnehmung aller gesellschaftsrechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen bei Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist; wie z.B. die Bestellung eines Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
  - j) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist bei der nächstfolgenden, abgehaltenen Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Der Vorstand ist zudem berechtigt, mit der Durchführung der täglichen Vereinsgeschäfte einen oder zwei (neben- oder hauptberuflichen) Geschäftsführer zu installieren.

In diesem Falle hat der Vorstand jedenfalls die genauen Vertretungsbefugnisse dieses Geschäftsführers / dieser beiden Geschäftsführer in einem Dienstvertrag und in einer Geschäfts- und Kompetenzordnung zu regeln und der zuständigen Vereinsbehörde dann die Änderung der Vertretungsbefugnisse des Vereines nach außen (siehe nachfolgenden § 14) entsprechend bekannt zu geben sowie in der nächstfolgenden, abgehaltenen Generalversammlung die Mitgliedern hierüber zu informieren.

## § 14

### Vertretungsbefugnisse

1. Dem Präsidenten in seinem Verhinderungsfalle einem Vize-Präsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
2. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon zumindest einer der Präsident oder ein Vize-Präsident sein muss.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Präsident übertragenen Funktionen. Sollte der Vize-Präsident (sollten alle Vize-Präsidenten) als Stellvertreter des Präsidenten gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste, noch vorhandene Vorstandsmitglied diese Funktion.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 15

### Wahlen

1. Zur Vorbereitung von Wahlen im Zuge einer Generalversammlung ist aus dem Kreise der Stammmitglieder und der Ordentlichen Mitglieder jeweils **vier Wochen vor** der tatsächlichen Bekanntgabe des Termines für die jeweilige Generalversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
2. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Stammmitgliedern und zwei Ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus einem Ordentlichen Mitglied entweder aus der Sektion Fußball oder Kultur und einem Ordentlichen Mitglied aus der Sektion Tennis oder Kultur.

3. Die jeweilige Mitgliedergruppe hat ihre in den Wahlausschuss entsandten, beiden Mitglieder dem Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich per Mail samt Sendebestätigung mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift bekannt zu geben.
4. Der Präsident, in seinem Verhinderungsfalle ein Vize-Präsident, hat umgehend alle vier Mitglieder des so gebildeten Wahlausschusses von ihrer Nominierung zu informieren und die Einberufung einer konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses binnen 5 Werktagen vorzunehmen.
5. In dieser konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses haben die Mitglieder des Wahlausschusses einen Vertreter der Stammmitglieder zum Vorsitzenden und einen Vertreter der Ordentlichen Mitglieder zum Vorsitzenden-Stellvertreter zu bestellen.
6. Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu Terminen des Wahlausschusses eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind. Sitzungen des Wahlausschusses können sowohl in Präsenzform als auch in digitaler Form, z.B. mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Beschlüsse sind mit Ordentlicher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden).
7. Der Wahlausschuss hat seine Wahlvorschläge hinsichtlich der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer allen Mitgliedern des Vorstandes bis spätestens einen Tag vor der tatsächlichen Einladung zur Generalversammlung elektronisch per Mail (samt Sendebestätigung) oder zumindest per WhatsApp bekannt zu geben.
8. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter übernimmt beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ die Vorsitzführung in der Generalversammlung, sofern die Vorsitzführung in dieser nicht schon von Beginn an gemäß Vorstandsbeschluss ein externer Dritter diese übernommen hat.

## § 16

### Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

## § 17

### Vereinsinternes Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten mit Ausnahme der Berufungen gegen den Vereinsausschluss (siehe § 5/5), ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird derart (ad hoc) gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit Ordentlicher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18

### Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Dies auch wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Vereinsbestandes verlorenght.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 19****Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

**§ 20****Rechtswirksamkeitsbeginn**

Die vorliegenden Statuten wurden in der außerordentlichen Generalversammlung in Korneuburg am 18.01.2024 beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Vereinsbehörde zur Fortführung der Vereinstätigkeit in Kraft.

Korneuburg am 18.01.2024

# Anzeige einer Statutenänderung (§ 14 Abs 1 VerG)

An<sup>1</sup>

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG**  
**Bankmannring 5**  
**2100 Korneuburg**

**ZVR-Zahl\*** Z073550438

Der **Verein**

## **SK SPARKASSE KORNEUBURG**

mit Sitz in\* Korneuburg  
Vereinsname\*

Zustellanschrift des Vereins :

c/o  
Straße/Haus-Nr./ Stiege/Tür-Nr.  
PLZ, Ort  
Land/Staat

hat statutengemäß am 18.01.2024 eine **Änderung** seiner **Statuten** beschlossen.  
Wir zeigen diese Statutenänderung unter Vorlage der geänderten Statuten hiermit an.

Korneuburg , am 22.01.2024  
Ort Datum

**Felder** die mit einem \* gekennzeichnet sind, müssen **verpflichtend ausgefüllt** werden!  
Ergänzende/weitere Angaben führen Sie bitte auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt an!

für den Verein<sup>2</sup>

Statutengemäße Funktion\* Präsident  
Titel, Familienname\* KommR. Ubl  
Vorname\* Andreas



22.01.2024

---

Datum, Unterschrift

Statutengemäße Funktion\* Schriftführer  
Titel, Familienname\* Fuchs  
Vorname\* Gerhard



22.01.2024

---

Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Die Anzeige ist an die nach dem statutarischen Vereinssitz zuständige Vereinsbehörde zu richten an die **Landespolizeidirektion** in Eisenstadt (mit Rust), Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg, Linz, St. Pölten und Wien bzw. **Polizeikommissariat** in Leoben, Villach, Wels, Steyr, Wr. Neustadt und Schwechat; an den **Magistrat** in Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs, sonst an die jeweilige **Bezirkshauptmannschaft**.

Diese Behörde steht auch auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Für die Anschriften der Landespolizeidirektionen bzw. Polizeikommissariate siehe [www.polizei.gv.at](http://www.polizei.gv.at), für die der Magistrate und Bezirkshauptmannschaften [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Behörden/Behörden der Bundesländer)

<sup>2</sup> Eigenhändige Unterschrift der **nach außen hin zur Vertretung des Vereins** (Vertretung bedeutet auch schriftliche Ausfertigungen) **befugten Person(en)** unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion. Sollten das laut Statuten mehrere Personen sein, müssen die Unterschriften von allen diesen Personen geleistet werden.

**Felder** die mit einem \* gekennzeichnet sind, müssen **verpflichtend ausgefüllt** werden!  
Ergänzende/weitere Angaben führen Sie bitte auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt an!